

Meissnische Weinbruderschaft  
01662 Meißen, Markt 5

Auf der Grundlage der Artikel 4 und 9 der Satzung hat der Bruderrat die in seiner Sitzung am 29.11.1999 beschlossene Beitragsordnung in seiner Sitzung am 14. Januar 2002 und in seiner Sitzung im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2008 geändert, so dass diese folgenden aktuellen Wortlaut hat:

## Beitragsordnung

- (1) Die **Aufnahmegebühr** gemäß Artikel 4 erster Absatz der Satzung beträgt 50 €.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist fällig mit Stellung des Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag wird erst nach Gutschrift der Aufnahmegebühr auf dem Konto der Meissnischen Weinbruderschaft eV durch den Bruderrat entschieden.
- (3) Der **Jahresbeitrag** gemäß Artikel 4 zweiter Absatz der Satzung beträgt 400 € für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft in der Meissnischen Weinbruderschaft eV.
- (4) Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme des Mitglieds in die Meissnische Weinbruderschaft eV für das gesamte Kalenderjahr fällig.
- (5) Mit dem Aufnahmeantrag hat der Bewerber sein Einverständnis damit zu erklären, daß die Vereinsbeiträge im **Banklastschriftverfahren** eingezogen werden. Der volle Jahresbeitrag ist auch für ein Rumpfsjahr fällig.
- (6) Der Jahresbeitrag kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen erheblicher und schwerwiegender Gründe nach schriftlichem Antrag des Mitglieds durch den Bruderrat ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (7) Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden auf das **Konto der Meissnischen Weinbruderschaft eV** bei der Volksbank Raiffeisenbank Meißen eG (BLZ 850 950 04) Konto Nummer 453 305 1001 gezahlt.